

**A. Planungsrechtliche Festsetzungen**

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch 1988 in der Fassung vom 27.08.97, BG Bl. I, Seite 2141, IV, mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990, BG Bl. I, Seite 132 f., zuletzt geändert am 22.04.1993 (BG Bl. I, Seite 466).

- Die Art der baulichen Nutzung (BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 1 und Nr. 8 BauNVO § 1, Abs. 2 und 3)

Das Planungsquartier A des Bebauungsplanes wird gemäß § 3 BauNVO als reines Wohngebiet, WR, ausgewiesen. Die nach § 3 Abs. 3, BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:

- Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
- Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienenden Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

Nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden außerdem die Wohngebäude, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen (§ 3, Abs. 4 BauNVO).

Das Planungsquartier B des Bebauungsplanes wird als Sondergebiet für kirchliche und soziale Zwecke ausgewiesen. Zulässig sind Pflegeeinrichtungen für alte und gebrechliche Menschen mit den dazugehörigen Therapieeinrichtungen und die für die Funktion der Pflegeeinheiten notwendigen Betriebs- und Verwaltungseinrichtungen.

Das Planungsquartier C wird als Sondergebiet Schule ausgewiesen. Zulässig sind für den Schulbetrieb erforderlichen Räume und Nebenanlagen, einschließlich Räume und Flächen für den Schulsport. Weiterhin sind Räume für die vorsichtige Betreuung von Kindern zulässig. Die Anzahl der Schüler wird auf 460 begrenzt, die Kinder im Vorschulbereich auf 45.

Das Maß der baulichen Nutzung (BauGB § 9, Abs. 3, Nr. I und Nr. 6; BauNVO §§ 16, 17, 18, 19, 20)

Es wird festgelegt, daß im Planungsquartier A die Flächen von Aufenthaltsräumen außerhalb der Vollgeschosse bei der Berechnung der Geschosflächenzahl voll mit angerechnet werden (BauNVO § 20, Abs. 3).

Die Anzahl der Wohnungen in den Gebäuden des Planungsquartiers A wird auf 2 je Gebäude begrenzt (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 6).

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen (BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 2 u. 4)

Bei Baugrenzen ist ein Vortreten von Gebäudeteilen auf max. 30% der Gebäudehöhen bis max. 1,00 m (z.B. Erker, Balkone, Treppenvorbauten) zulässig (§ 23, Abs. 3 BauNVO).

In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist die Anordnung von Stellplätzen und Garagen nur in den gekennzeichneten Bereichen zulässig.

Nebenanlagen sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. Ausnahmsweise können nicht überdeckte Terrassen, Pergolen und Andachtsstüben zugelassen werden.

Festsetzungen über Maximale Trauf- und Firsthöhen (BauNVO § 16, Abs. 24)

Im Planungsquartier A wird die max. Firsthöhe mit 7,5 m festgelegt. Der Bezugspunkt für die Ermittlung der Firsthöhe ist die mittlere Höhe der überbaubaren Grundfläche, die sich aus dem Schnittpunkt der Diagonalen des jeweiligen Bauflächen ergibt.

Im Planungsquartier B werden folgende Trauf- und Firsthöhen festgesetzt:

Baufenster 3: Traufhöhe 226,0 über NN, Firsthöhe 229,0 über NN  
 Baufenster 4: Traufhöhe 223,5 über NN, Firsthöhe 226,0 über NN  
 Baufenster 6: Traufhöhe 217,0 über NN, Firsthöhe 217,0 über NN  
 Baufenster 6a: Traufhöhe 214,0 über NN, Firsthöhe 214,0 über NN

Im Planungsquartier C werden folgende Trauf- und Firsthöhen festgesetzt:

Baufenster 7: Traufhöhe 219,0 über NN, Firsthöhe 227,50 über NN  
 Baufenster 8: Traufhöhe 220,0 über NN, Firsthöhe 223,00 über NN  
 Baufenster 5: Traufhöhe 226,5 über NN, Firsthöhe 229,00 über NN  
 Baufenster 10: Traufhöhe 215,0 über NN, Firsthöhe 220,50 über NN  
 Baufenster 5a: Traufhöhe 214,0 über NN, Firsthöhe 214,00 über NN  
 Baufenster 9: Traufhöhe 217,0 über NN, Firsthöhe 219,00 über NN

Besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Soweit der Waldabstand in den Planquartieren B und C nach bzw. in Anlehnung an das Forstgesetz nicht eingehalten werden kann, sind Gebäude konstruktiv so auszubilden, daß durch umstürzende Bäume Menschen in den Gebäuden nicht gefährdet werden. Der Abstand im Planungsquartier A wird gutaechterlich von der Forstbehörde bestimmt.

Im Plangebiet A sind die der Schloßstraße zugewandten Fenster als Schallschutzfenster der Schutzklasse 3 auszubilden.

**Artenverwendungslisten**

**Liste I - Kleinstpflanzen**

Subskimmer:  
 Hedera helix Efeu  
 Parthenocissus tricuspidata "Veitchii" Wilder Wein  
 Rankpflanzen:  
 Clematis orbiculata Baumwürger  
 Clematis montana "Rubens" Anemomen-Bergbe  
 Galbanus in Sorten Galbänin  
 Polygonum sabotii Kletterich  
 Wisteria sinensis Blauregen

**Liste II - Großkronige Bäume - Bäume I. Ordnung**

Acer pseudoplatanus Bergahorn  
 Acer platanoides Spitzahorn  
 Anacardium occidentale Kastanie  
 Fagus sylvatica Rotbuche  
 Fraxinus excelsior Eiche  
 Tilia cordata Winterlinde  
 Quercus petraea Traubeneiche  
 Quercus ilex Stieleiche

**Liste III - Klein- bis mittelkronige Bäume - Bäume 2. Ordnung**

Acer campestre Feldahorn  
 Carpinus betulus Hainbuche  
 Crataegus laevigata Rindorn  
 Malus sylvestris Hainleibnisch  
 Prunus avium Vogelkirsche  
 Prunus padus Traubeneiche  
 Prunus pennsylvanica Holunder  
 Sorbus aria Mehlbeere  
 Sorbus aucuparia Eberesche  
 Sorbus intermedia Ouelbeere  
 sowie Obstschadstämme lokaler Sorten

**Liste IV - Sträucher**

Acer campestre Feldahorn  
 Carpinus betulus Hainbuche  
 Cornus sanguinea Hartweige  
 Cornus mas Kornelkirsche  
 Corylus avellana Haselnuß  
 Crataegus monogyna Weißdorn  
 Eonymus europaeus Pfaffenhütchen  
 Ligustrum vulgare Liguster  
 Lonicera xylosteum Heckenkirsche  
 Prunus mahaleb Spindelweide  
 Prunus spinosa Schlehe  
 Ribes nigrum Krautwinde  
 Ribes rubrum Rubenweide  
 Sambucus racemosa Schwarzer Holunder  
 Salix caprea Salweide  
 Viburnum lantana Wolliger Schneeball  
 Viburnum opulus Wasserschneeball

**6.2 Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB):**

Die Bäume innerhalb der als "Eichenbestand" gekennzeichneten Fläche sind bis zu ihrem natürlichen Abgang zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Eichen sind durch die Neupflanzung von Eichen zu ersetzen. Abgängige sonstiger Gehölzbestand ist durch Neupflanzung gleich Artenverwendungsliste II zu ersetzen.

Die zur Erhaltung gekennzeichneten Einzelbäume und Baumgruppen sind bis zu ihrem natürlichen Abgang zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Eichen sind durch Neupflanzung von Eichen zu ersetzen. Abgängiger sonstiger Gehölzbestand ist durch Neupflanzung gleich Artenverwendungsliste II zu ersetzen.

**B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 87 HGO (Fassung vom 20.12.1993, GV Bl. I, Seite 655)

- Ausgestaltung baulicher Anlagen (HBO § 87, Abs. 1 Nr. 1)  
 Die Außenfronten der Gebäude dürfen nur mit natürlichen Baustoffen, wie Putz, Ziegel, Holz oder Schiefer verkleidet werden.
- Im Planungsquartier A sind nur Putzflächen mit einer Neigung von max. 25° zulässig. Die Dachform vom Baukörper 7 ist zu erhalten. Ebene der Baukörper DK (Kirche). In den Planungsquartieren B und C wird die Dachneigung auf max. 16° begrenzt. In den Dachflächen des Planungsquartiers A sind Giebel nicht zulässig. Als Dachdeckungen sind nur dunkelrote, braune oder graue Dachpfannen oder Naturschiefer zu verwenden.
- Einfriedungen sind nur in Form von Laubholzhecken und Maschendrahtzäunen bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig (Mindestabstand von max. 25° zulässig. Die Dachform vom Baukörper 7 ist zu erhalten. Ebene der Baukörper DK (Kirche). In den Planungsquartieren B und C wird die Dachneigung auf max. 16° begrenzt. In den Dachflächen des Planungsquartiers A sind Giebel nicht zulässig. Als Dachdeckungen sind nur dunkelrote, braune oder graue Dachpfannen oder Naturschiefer zu verwenden.
- Einfriedungen sind nur in Form von Laubholzhecken und Maschendrahtzäunen bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig (Mindestabstand von max. 25° zulässig. Die Dachform vom Baukörper 7 ist zu erhalten. Ebene der Baukörper DK (Kirche). In den Planungsquartieren B und C wird die Dachneigung auf max. 16° begrenzt. In den Dachflächen des Planungsquartiers A sind Giebel nicht zulässig. Als Dachdeckungen sind nur dunkelrote, braune oder graue Dachpfannen oder Naturschiefer zu verwenden.
- Einfriedungen sind nur in Form von Laubholzhecken und Maschendrahtzäunen bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig (Mindestabstand von max. 25° zulässig. Die Dachform vom Baukörper 7 ist zu erhalten. Ebene der Baukörper DK (Kirche). In den Planungsquartieren B und C wird die Dachneigung auf max. 16° begrenzt. In den Dachflächen des Planungsquartiers A sind Giebel nicht zulässig. Als Dachdeckungen sind nur dunkelrote, braune oder graue Dachpfannen oder Naturschiefer zu verwenden.
- Für Kraftfahrzeug-Stellplätze ist generell die Verwendung von begrüntem Befestigungssystemen wie Rasengittersteinen, Fugenpflaster o.ä. vorzuziehen. Mäulchenstellplätze sind mit einer Stiebschutzpflanzung zu umgeben, sofern sie von öffentlichen Flächen aus einsehbar sind. Empfohlen werden Arten der Pflanzenliste I und IV (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).
- Pro 200 qm nicht überbaute Grundstücksfläche ist mindestens ein der Größe des Grundstückes angemessener Baum der Artenliste II + III zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten, wobei vorhandene Bäume angerechnet werden. Die Wurzelbereiche der Bäume sind in einem Umfeld von 2,00 x 2,00 m von jeglicher Versiegelung freizuhalten. Die Mindestpflanzgröße soll H, 3xv, mB, STU 16-18 betragen. Auf 25 % der Grundstücksfläche sind Sträucher bzw. Kleingehölze (Mindestgröße 2xv, II 60-100) anzupflanzen. Vorhandener Bestand wird angerechnet. Die zu pflanzenden Gehölze sind zu mind. 60 % der Artenverwendungsliste IV zu entnehmen; der Anteil an standortfremden, nicht heimischen Gehölzen darf auf den Flächen 40 % nicht überschreiten.
- Die Anpflanzung von Koniferen ist generell nicht erlaubt. Bestehende Koniferen sind bei Abgängigkeit durch standortgerechte Laubgehölze der Pflanzenliste im Anhang zu ersetzen. Dies gilt auch für zu erhaltende Gehölzbestände.
- Die Flachdächer der Garagen sind extensiv zu begrünen und zu unterhalten.
- Die Zufahrtsstraßen sind mit Okopflaster zu pflastern.
- Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser der Hauptgebäude ist über ein getrenntes Leitungssystem in eine, auf dem Grundstück gelegene Zisterne zu leiten. Das Fassungsvermögen sollte 20 ltr/qm horizontal projizierte Dachfläche betragen. Der Überlauf ist an das öffentliche Kanalsystem anzuschließen.

**14.0 Eingriffsminimierung und -vermeidung bei Baumaßnahmen**

Bei allen Baumaßnahmen sind vor Baubeginn die für Materialhaltung und Oberbodenzwischenlagerung erforderlichen Flächen zu definieren und abzugrenzen. Sie sollen möglichst auf bereits versiegelten oder den zu überbauenden Flächen liegen; nicht jedoch auf vorgesehene Vegetationsflächen.

Der Oberboden des Plangebietes ist zu sichern. Überdeckungen mit sterilen Böden sind nicht gestattet.

Bei Baumaßnahmen ist der Oberboden vor Baubeginn in einer Stärke von 20 cm abzuschichten und gemäß DIN 18300 zu lagern und zu sichern. Desweiteren ist gem. DIN 19300 anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodenarten zu lagern und vor Verdichtung zu schützen.

Waldrandbereiche sind prinzipiell von Lagerflächen freizuhalten.

**C. Hinweise:**

1) Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dieses dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

2) Im Planbereich Hegen Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG bei Baumaßnahmen ist rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt mit der Niederlassung Eschborn, Ressort BZN 60 aufzunehmen.

3) Die Anlage von offenerigen Trockenmauern zur Biotopenaufwertung bzw. die fachgerechte Anbringung von Nisthöhlen an geeigneten Bäumen oder bei Neuanpflanzungen wird empfohlen.

4) Das Planungsgebiet liegt in der geplanten Schutzzone III, der Brunnen V, VI und VII der Stadt Hofheim.

5) Wegen vorhandener Erdkabel der MKW sind vor Beginn der Bauarbeiten die Bestandspläne einzusehen.

**Verfahrensdocumentation Teilbereich A**

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmt.

Vorveröffentlichungsgenehmigung vom Hofheim am Taurus, den 15.09.03 Der Landrat des Main-Taunus-Kreises

Auftrag Vermessungsdezernat Eschborn

Entworfen und erarbeitet nach den Bestimmungen des BauGB in der Fassung vom 27.8.97 durch Dipl.-Ing. Günter Menze, Architekt, Eschborn

Hofheim am Taurus, den 10.9.2003

Aufstellungsbeschuß der Stadtverordneten-Versammlung vom 11.12.2002

Hofheim am Taurus, den 2.5. Sep. 2003

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 4 Abs. 1 BauGB durch Veröffentlichung in der Hofheimer Zeitung am 26.03.1999

Hofheim am Taurus, den 2.5. Sep. 2003

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Planverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Anschriften vom 14.99

Hofheim am Taurus, den 2.5. Sep. 2003

Beteiligung der Bürger am Planverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch Anhörung in der Zeit vom 12.4.99 bis 11.5.99 durch Auslegung eines Plankonzertes nach vorheriger Bekanntmachung in der Hofheimer Zeitung am 08.08.2002

Hofheim am Taurus, den 2.5. Sep. 2003

Beteiligung der Bürger am Planverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch Anhörung in der Zeit vom 12.4.99 bis 11.5.99 durch Auslegung eines Plankonzertes nach vorheriger Bekanntmachung in der Hofheimer Zeitung am 08.08.2002

Hofheim am Taurus, den 2.5. Sep. 2003

Beteiligung der Bürger am Planverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch Anhörung in der Zeit vom 12.4.99 bis 11.5.99 durch Auslegung eines Plankonzertes nach vorheriger Bekanntmachung in der Hofheimer Zeitung am 08.08.2002

Hofheim am Taurus, den 2.5. Sep. 2003

**Verfahrensdocumentation Teilbereich B und C**

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmt.

Vorveröffentlichungsgenehmigung vom Hofheim am Taurus, den 15.09.03 Der Landrat des Main-Taunus-Kreises

Auftrag Vermessungsdezernat Eschborn

Entworfen und erarbeitet nach den Bestimmungen des BauGB in der Fassung vom 27.8.97 durch Dipl.-Ing. Günter Menze, Architekt, Eschborn

Hofheim am Taurus, den 2.5. Sep. 2003

Aufstellungsbeschuß der Stadtverordneten-Versammlung vom 11.12.2002

Hofheim am Taurus, den 2.5. Sep. 2003

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 4 Abs. 1 BauGB durch Veröffentlichung in der Hofheimer Zeitung am 26.03.1999

Hofheim am Taurus, den 2.5. Sep. 2003

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Planverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Anschriften vom 14.99

Hofheim am Taurus, den 2.5. Sep. 2003

Beteiligung der Bürger am Planverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch Anhörung in der Zeit vom 12.4.99 bis 11.5.99 durch Auslegung eines Plankonzertes nach vorheriger Bekanntmachung in der Hofheimer Zeitung am 08.08.2002

Hofheim am Taurus, den 2.5. Sep. 2003

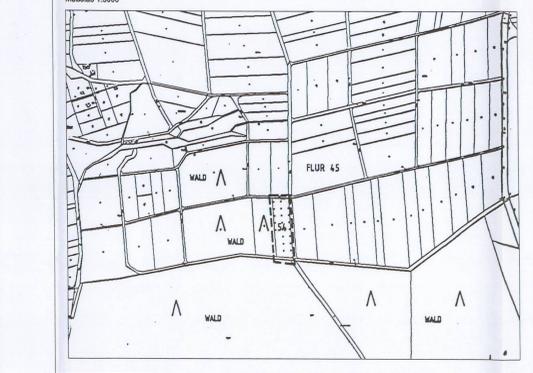
Beteiligung der Bürger am Planverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch Anhörung in der Zeit vom 12.4.99 bis 11.5.99 durch Auslegung eines Plankonzertes nach vorheriger Bekanntmachung in der Hofheimer Zeitung am 08.08.2002

Hofheim am Taurus, den 2.5. Sep. 2003

**Ersatzaufforstungs- und Ausgleichsfläche**

Gemarkung Langenhain, Flur 45, Flurstück 54 Grösse 4.204 qm

Maßstab 1:5000



**Artenverwendungslisten**

**Liste I - Kleinstpflanzen**

Subskimmer:  
 Hedera helix Efeu  
 Parthenocissus tricuspidata "Veitchii" Wilder Wein  
 Rankpflanzen:  
 Clematis orbiculata Baumwürger  
 Clematis montana "Rubens" Anemomen-Bergbe  
 Galbanus in Sorten Galbänin  
 Polygonum sabotii Kletterich  
 Wisteria sinensis Blauregen

**Liste II - Großkronige Bäume - Bäume I. Ordnung**

Acer pseudoplatanus Bergahorn  
 Acer platanoides Spitzahorn  
 Anacardium occidentale Kastanie  
 Fagus sylvatica Rotbuche  
 Fraxinus excelsior Eiche  
 Tilia cordata Winterlinde  
 Quercus petraea Traubeneiche  
 Quercus ilex Stieleiche

**Liste III - Klein- bis mittelkronige Bäume - Bäume 2. Ordnung**

Acer campestre Feldahorn  
 Carpinus betulus Hainbuche  
 Crataegus laevigata Rindorn  
 Malus sylvestris Hainleibnisch  
 Prunus avium Vogelkirsche  
 Prunus padus Traubeneiche  
 Prunus pennsylvanica Holunder  
 Sorbus aria Mehlbeere  
 Sorbus aucuparia Eberesche  
 Sorbus intermedia Ouelbeere  
 sowie Obstschadstämme lokaler Sorten

**Liste IV - Sträucher**

Acer campestre Feldahorn  
 Carpinus betulus Hainbuche  
 Cornus sanguinea Hartweige  
 Cornus mas Kornelkirsche  
 Corylus avellana Haselnuß  
 Crataegus monogyna Weißdorn  
 Eonymus europaeus Pfaffenhütchen  
 Ligustrum vulgare Liguster  
 Lonicera xylosteum Heckenkirsche  
 Prunus mahaleb Spindelweide  
 Prunus spinosa Schlehe  
 Ribes nigrum Krautwinde  
 Ribes rubrum Rubenweide  
 Sambucus racemosa Schwarzer Holunder  
 Salix caprea Salweide  
 Viburnum lantana Wolliger Schneeball  
 Viburnum opulus Wasserschneeball

**6.2 Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB):**

Die Bäume innerhalb der als "Eichenbestand" gekennzeichneten Fläche sind bis zu ihrem natürlichen Abgang zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Eichen sind durch die Neupflanzung von Eichen zu ersetzen. Abgängiger sonstiger Gehölzbestand ist durch Neupflanzung gleich Artenverwendungsliste II zu ersetzen.

Die zur Erhaltung gekennzeichneten Einzelbäume und Baumgruppen sind bis zu ihrem natürlichen Abgang zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Eichen sind durch Neupflanzung von Eichen zu ersetzen. Abgängiger sonstiger Gehölzbestand ist durch Neupflanzung gleich Artenverwendungsliste II zu ersetzen.

**Verfahrensdocumentation Teilbereich B und C**

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmt.

Vorveröffentlichungsgenehmigung vom Hofheim am Taurus, den 15.09.03 Der Landrat des Main-Taunus-Kreises

Auftrag Vermessungsdezernat Eschborn

Entworfen und erarbeitet nach den Bestimmungen des BauGB in der Fassung vom 27.8.97 durch Dipl.-Ing. Günter Menze, Architekt, Eschborn

Hofheim am Taurus, den 2.5. Sep. 2003

Aufstellungsbeschuß der Stadtverordneten-Versammlung vom 11.12.2002

Hofheim am Taurus, den 2.5. Sep. 2003

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 4 Abs. 1 BauGB durch Veröffentlichung in der Hofheimer Zeitung am 26.03.1999

Hofheim am Taurus, den 2.5. Sep. 2003

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Planverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Anschriften vom 14.99

Hofheim am Taurus, den 2.5. Sep. 2003

Beteiligung der Bürger am Planverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch Anhörung in der Zeit vom 12.4.99 bis 11.5.99 durch Auslegung eines Plankonzertes nach vorheriger Bekanntmachung in der Hofheimer Zeitung am 08.08.2002

Hofheim am Taurus, den 2.5. Sep. 2003

Beteiligung der Bürger am Planverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch Anhörung in der Zeit vom 12.4.99 bis 11.5.99 durch Auslegung eines Plankonzertes nach vorheriger Bekanntmachung in der Hofheimer Zeitung am 08.08.2002

Hofheim am Taurus, den 2.5. Sep. 2003

Beteiligung der Bürger am Planverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch Anhörung in der Zeit vom 12.4.99 bis 11.5.99 durch Auslegung eines Plankonzertes nach vorheriger Bekanntmachung in der Hofheimer Zeitung am 08.08.2002

Hofheim am Taurus, den 2.5. Sep. 2003

Beteiligung der Bürger am Planverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch Anhörung in der Zeit vom 12.4.99 bis 11.5.99 durch Auslegung eines Plankonzertes nach vorheriger Bekanntmachung in der Hofheimer Zeitung am 08.08.2002

Hofheim am Taurus, den 2.5. Sep. 2003

Beteiligung der Bürger am Planverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch Anhörung in der Zeit vom 12.4.99 bis 11.5.99 durch Auslegung eines Plankonzertes nach vorheriger Bekanntmachung in der Hofheimer Zeitung am 08.08.2002

Hofheim am Taurus, den 2.5. Sep. 2003

**Zeichenerklärung**

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 11 BauNVO)

WR Reines Wohngebiet  
 SO Sozial/Kirche  
 SO Zweck Schule

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 15 und 17 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl  
 GFZ Geschosflächenzahl  
 II Zahl der Vollgeschosse  
 TH Traufhöhe über NN  
 FH Firsthöhe über NN

3. Baugrenzen, Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB §§ 22 u. 23 BauNVO)

Baugrenze  
 Offene Bauweise

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Innere Erschließung, nachrichtlich  
 Straßengrenzlinie  
 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung  
 Zufahrt Freizeitanlage

Stellplätze

Garagen

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Aufstellfläche für Bring- und Holdienst, einschl. Grünflächen und Bäume)

8. Sonstige Pflanzzeichen (PlanV § 2 und Anlage)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Baufensterbezeichnung

Baufenster Kulturdenkmal (Kirche)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen vor Baugruben

Zu- und Abfahrten

Planungsquartierbezeichnung

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Private Grünfläche

Zweckbestimmung: Spielplatz

Zweckbestimmung: Friedhof

Zweckbestimmung: Wald

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 4, §